

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Wiedergeltingen (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)

Die Gemeinde Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist für die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke der Gemeinde Wiedergeltingen folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Berechnung der erforderlichen Anzahl der Kfz-Stellplätze erfolgt entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

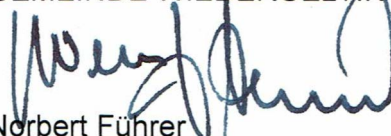
- 1) Kann der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann die Gemeinde Wiedergeltingen eine Ablösung nach Art. 47 BayBO zulassen.
- 2) Sofern die Gemeinde Wiedergeltingen einer Ablösung zustimmt, ist der Ablösevertrag vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Freistellungserklärung abzuschließen.
- 3) Der Betrag für die Ablösung eines Stellplatzes beträgt 10.000,00 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiedergeltingen, 13.04.2021

GEMEINDE WIEDERGELTINGEN


Norbert Führer
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung der Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung

Berechnung von Kfz-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Wiedergeltingen

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	je Wohneinheit < 59,99 m ² Wohnfläche ¹	1
1.2	je Wohneinheit ≥ 60 m ² bis 139,99 m ² Wohnfläche ¹	2
1.3	je Wohneinheit ≥ 140,00 m ² Wohnfläche ¹	3
1.4	Besucherstellplätze	1 je 5 Wohneinheiten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche ⁴
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 15 m ² Nutzfläche ⁴ jedoch mindestens 3
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ³ jedoch mind. 1 je Laden
4	Gaststätten	1 je 8 m ² Nettogastraumfläche ²
5	Fitnesscenter, Sportstudios	1 je 15 m ² Nutzfläche ⁴

¹**Wohnfläche** = als Wohnfläche zählt die Wohnfläche des Wohnraums, zzgl. 25 % der Terrassenfläche, sowie 50 % der Balkonfläche.

Ferner sind Kellerräume, die überwiegend dem Wohnen dienen sowie Loggien, Wintergärten usw. in voller Größe (in m²) hinzuzurechnen.

²**Nettogastraumfläche** = Die Nettogastraumfläche ist die Nettogrundfläche der nutzbaren Gastraumflächen einschließlich Thekenbereich ohne Küche, Toiletten und sonstige Betriebs- und Lagerflächen

³**Verkaufsfläche** = Verkaufsfläche ist die Nettogrundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume. Hierzu zählen nicht Kundentoiletten.

⁴**Nutzfläche** nach DIN 277

